

## **Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung als betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)**

---

(22F47, Stand 01/2022)

In Ergänzung zu § 13 der Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung Pangaea Life bAV Invest (Direktversicherung) bzw. der Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung Fonds-Rente bAV Invest (Direktversicherung) (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“ genannt) haben Sie folgendes Recht:

In Ihre Versicherung können vor Rentenzahlungsbeginn entweder neben oder an Stelle von Zuzahlungen Bonuszahlungen aus dem angeschlossenen Bonussystem geleistet werden. Diese Bonuszahlungen erhöhen die Leistungen Ihrer Versicherung. Eine Bonuszahlung muss mindestens 50 EUR betragen. Die gesamten Bonuszahlungen eines Jahres dürfen nicht höher sein als der doppelte aktuell vereinbarte Jahresbeitrag.

Die Bonuszahlungen werden Ihrer Versicherung jeweils am Ersten des Monats, der dem Tag folgt, an dem die Bonuszahlungen bei uns eingegangen sind, gutgebracht.

Bonuszahlungen sind keine Beiträge der betrieblichen Altersversorgung. Sie sind private Beiträge bzw. Zuzahlungen. Ebenso sind aus den Bonuszahlungen resultierende Leistungen keine Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Da jedoch für den Teil der Bonuszahlungen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist, werden daraus resultierende Leistungen in der Kranken- und Pflegeversicherung als Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V verbeitragt.

§ 13 der Allgemeinen Bedingungen findet auf Bonuszahlungen keine Anwendung. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen gelten insbesondere auch für Bonuszahlungen bzw. die aus den Bonuszahlungen resultierenden Leistungen unverändert.